

# **Betriebssatzung**

des

Eigenbetriebs

Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. SH 2005 S. 66) i. V. m. § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO-SH) vom 29.12.1986 (GVOBl. SH 1987, S. 11), zuletzt geändert durch LandesVO vom 16.06.1998 (GVOBl. SH, S. 210), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Schleswig bildet einen selbständigen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung von bauhofüblichen Leistungen als Hilfsbetriebs zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Schleswig.
- (3) Die Stadt kann den Eigenbetrieb weiterhin mit der Betriebsführung anderer Betriebe der Stadt beauftragen, soweit es sich hierbei um nichtwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der GO-SH handelt.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste".

**§ 3**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste beträgt Euro 50.000 (i.W.: fünfzigtausend Euro).

**§ 4**  
**Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt. Die Werkleiterin oder ein Werkleiter wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch die Ratsversammlung bestellt und abberufen. Die Werkleiterin oder der Werkleiter führt die Amtsbezeichnung "Direktorin / Direktor der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste".

(2) Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch Delegationsverfügung von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, personalrechtliche Befugnisse auf die Werkleitung des Eigenbetriebs zu delegieren.

(3) Die ständige Vertreterin / der ständige Vertreter der Werkleiterin oder des Werkleiters wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister benannt.

**§ 5**  
**Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht durch die GO-SH, die EigVO-SH oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird in einer Verwaltungsanweisung konkretisiert; weiterhin ergänzend, in einem Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt und der Schleswiger Stadtwerke GmbH geregelt. Zur laufenden Betriebsführung gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von Sonderverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer

wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(3) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO-SH genügt.

(5) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll unverzüglich geschehen; die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheit von größerer Tragweite, die die beschlossene Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht berühren.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Ratsversammlung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO-SH einzuholen.

## § 6

### Vertretung

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer Entscheidung unterliegen. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des Werkausschusses herbeizuführen sind. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.

(2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung in einzelnen Angelegenheiten zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3. Die gemäß § 4 benannte ständige Vertretung der Werkleitung unterzeichnet im Vertretungsfall mit "in Vertretung". Die von der Werkleitung mit ihren Aufgaben beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrag".

(4) Erklärungen des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 Abs. 2 GO-SH zu verfahren.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung sind und die nicht zur laufenden Geschäftsführung gemäß § 5 der Betriebssatzung gehören und die in der Hauptsatzung der Stadt Schleswig festgelegten Beträge nicht übersteigen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft die Entscheidung gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Werkausschuss**

(1) Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig wird für das Aufgabengebiet des Eigenbetriebs ein Werkausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Die Werkleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkausschusses teil, sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste vor und entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnisse gemäß dieser Satzung übertragen sind.

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste unterrichten.

(3) Zur Zuständigkeit des Werkausschusses gehören:

1. die Kenntnisnahme von Zwischenberichten gemäß § 18 der EigVO-SH;
2. die Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Ratsversammlung gehören;

3. Entscheidungen gemäß § 12 der Hauptsatzung und sonstige Entscheidungen gemäß § 8 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 28. April 1998;
4. die Genehmigung von Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag des Ansatzes mindestens um 50.000 Euro überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplanes.

#### § 10

##### Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO-SH und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO-SH die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

#### § 11

##### Organisation des Eigenbetriebs

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie übernimmt die innere Organisation des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Befugnisse.

#### § 12

##### Inkrafttreten.

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Schleswig, den ~~2.8.~~ 28. Dezember 2005

Stadt Schleswig



(Thorsten Dahl)  
Bürgermeister

